



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates  
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7  
Haus B, Zimmer 204  
Telefon: 03366 35-1001/35-1002  
Telefax: 03366 35-1011

[buero.landrat@landkreis-oder-spree.de](mailto:buero.landrat@landkreis-oder-spree.de)

21. August 2020

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree erlässt mit Bescheid vom 21.08.2020 nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree folgende

### Allgemeinverfügung für den Landkreis Oder-Spree

#### zur 3. Ergänzung der

#### **Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 07.04.2020, 27.04.2020 und 11.06.2020:**

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) nachfolgende Ergänzung der Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 07.04.2020, 27.04.2020 und 11.06.2020:

**1. Absatz IV Nebenbestimmungen Nr. 7 der Allgemeinverfügung vom 07.04.2020, konkretisiert in der Begründung Seite 10 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 27.04.2020 und 2. Ergänzung vom 11.06.2020 erhält folgende Fassung:**

Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet auf den 31. März 2021.

2. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

#### **Begründung:**

Seit Anfang März 2020 wurden auch im Landkreis Oder-Spree Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung an COVID-19 führen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren

existiert nicht. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Nach wie vor stehen zur Behandlung der Erkrankung keine gesicherte Impfung oder Medikamente zur Verfügung.

Die Infektionszahlen hatten sich im Ergebnis der zum Jahresbeginn getroffenen Maßnahmen im Frühjahr und über die Sommermonate erheblich reduzieren lassen. Infolge der aufgrund der günstigen Entwicklung erfolgten Lockerungen der Maßnahmen durch das Land Brandenburg in Gestalt der Öffnung vieler Einrichtungen und auch der Erlaubnis zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen als auch der ferienbedingt eingesetzten Reisezeit sind die Infektionszahlen bundesweit, aber auch im Landkreis Oder-Spree nunmehr wieder deutlich ansteigend. Es kommt mittlerweile regional zu durchaus beachtlichen Ausbrüchen verursacht durch Reiserückkehrer und Besuch von Veranstaltungen wie Familienfeiern, Einschulungsfeiern, Jugendweihen, Hochzeiten, Regelbetrieb in Schulen etc., die Ursache der Übertragung auf eine Vielzahl von Personen sind.

Die aktuell wieder ansteigende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Vorausschau der bevorstehenden kalten Jahreszeiten, in denen sich das soziale Leben wieder mehr in Innenräume verlagern wird, bedingen eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung über die Herbst- und Wintermonate hinweg bis auf den 31.03.2021.

Sollte sich das Infektionsgeschehen wider erwartend positiv entwickeln kann der Landkreis diese Allgemeinverfügung nach eigener Einschätzung auch vorzeitig aufheben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 74 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.



Dr. med. R. Saldaña-Handreck  
Amtsleiter Gesundheitsamt